

**Berufsprüfung für Technische  
Kaufleute mit eidg. Fachausweis**

**Examen professionnel pour les  
agents technico-commerciaux  
avec brevet fédéral**

**Lösungsvorschlag**

## **Prüfung 2018**

Prüfungsfach

**Recht**

**Zeit: 90 Minuten**

Dieses Prüfungsfach basiert auf der allgemeinen Fallstudie (grauer Rand) und umfasst die Seiten 1 – 11. Bitte kontrollieren Sie, ob Sie alles vollständig erhalten haben.



Schweizerischer Verband technischer Kaderleute  
Société suisse des cadres techniques  
Società svizzera dei quadri tecnici

**1. Allgemeine Rechtsfragen****(20 Punkte)**

- 1.1 Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch? (Es ist keine Begründung und auch kein Gesetzesartikel anzugeben): **(7 Punkte)**

	richtig	falsch
Bei Mängeln an der Kaufsache hat der Käufer grundsätzlich die Wahl zwischen Wandelung, Minderung und Reparatur.		x
Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erlangt das Recht der Persönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.	x	
Ein Vertrag ist auch entstanden, wenn man sich in den Nebenpunkten nicht einig war.	x	
Vom Besitzer einer Fahrnissache wird vermutet, dass er auch ihr Eigentümer ist.	x	
Ein Lehrvertrag muss zwingend schriftlich abgefasst sein.	x	
Den Einleitungsartikeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) kann entnommen werden, dass grundsätzlich jedermann rechtsfähig ist.		x
Das Gesellschaftsrecht ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen.		x

- 1.2 Ergänzen Sie die folgenden Sätze korrekt:

**(4 Punkte)**

Die Generalversammlung (GV) fasst Beschlüsse und wählt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem absoluten Mehr der \_\_\_\_\_ Stimmen.

*vertretenen*

Besitz der Gläubiger für seine Forderung ein Grundpfand, wird eine Betreibung auf \_\_\_\_\_ eingeleitet.

*Pfandverwertung*

Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_.

*dem Staat / einer Privatperson*

Rechtssubjekt im juristischen Sinn ist, wer fähig ist, \_\_\_\_\_ zu haben.

*Rechte und Pflichten.*

- 1.3 Welchen der nachfolgend aufgezählten Beispiele kommt die Qualität eines Rechtssubjekts (Person im juristischen Sinne) zu? **(4 Punkte)**

	Rechtssubjekt?	
	Ja	Nein
Kleinkind Louis	<b>x</b>	
Männerturnverein Effretikon	<b>x</b>	
Maisfeld des Bauers Grünig		<b>x</b>
Stadt Winterthur	<b>x</b>	

- 1.4 Nachfolgend finden Sie drei Beispiele für eine Obligation. Nennen Sie zu jedem Beispiel den jeweilig zutreffenden Entstehungsgrund der Obligation. **(3 Punkte)**

Beispiel:	Entstehungsgrund der Obligation:
Die Schulungsunterlagen der PREWA AG werden vom Übersetzungsdienstleister Comprendi in die englische Sprache übersetzt.	<i>Vertrag</i>
Ein Softwarefehler bei der Raiffeisenbank Winterthur verursacht eine Falschbuchung auf dem Konto der PREWA AG.	<i>ungerechtfertigte Bereicherung</i>
Ein Mitarbeiter der PREWA AG fährt mit seinem Fahrrad trotz ausreichender Ausschilderung über die frisch betonierte Einfahrt der PREWA AG und hinterlässt dabei Reifenspuren auf dem noch nicht trockenen Asphalt.	<i>unerlaubte Handlung</i>

- 1.5 Erklären Sie stichwortartig den Unterschied zwischen einer ausservertraglichen Haftung und einer vertraglichen Haftung. **(2 Punkte)**

Ausservertragliche Haftung: \_\_\_\_\_

*Schädigung eines Dritten durch unerlaubte Handlung.*

Vertragliche Haftung: \_\_\_\_\_

*Schädigung des Vertragspartners durch Vertragsverletzung.*

## 2. Mietrecht

**(20 Punkte)**

Im Hinblick auf seine Pensionierung überlegt sich Walter Habermatter, dass er sein Einfamilienhaus in Winterthur, in welchem er jetzt wohnt, verkaufen und seinen Wohnsitz ins Tessin verlegen könnte, wo er ein Ferienhaus besitzt. Weil er kaum je Zeit gefunden hatte, dort Ferien zu verbringen, hat er es vor bald 15 Jahren seiner damaligen Assistentin, der heute 70-jährigen Eva Knüsel, zur Benutzung überlassen. Eva Knüsel wohnt seit ihrer Pensionierung allein fest dort und bezahlt Walter Habermatter dafür monatlich CHF 2000.–. Allerdings haben sie nie richtig darüber gesprochen und nichts Schriftliches festgehalten.

Nun möchte Walter Habermatter von Ihnen wissen, ob er ohne Weiteres bei seiner Pensionierung von Eva Knüsel verlangen könnte, dass sie aus dem Ferienhaus auszieht oder ob er hier etwas beachten muss.

Bitte beantworten Sie ihm die folgenden Fragen und begründen Sie Ihre Antworten. Geben Sie jeweils auch die betreffenden Gesetzesbestimmungen an:

- 2.1 Liegt überhaupt ein Mietvertrag vor, da die beiden ja nie etwas besprochen, geschweige denn schriftlich festgehalten haben? **(4 Punkte)**

*Ja. Indem Walter Habermatter Eva Knüsel eine Sache, nämlich das Ferienhaus, zum Gebrauch überlassen hat, und diese ihm dafür einen Mietzins, nämlich monatlich CHF 2'000 bezahlt, ist gemäss Art. 253 OR ein Mietvertrag entstanden. Weitere Vereinbarungen braucht es nicht. Auch ist der Mietvertrag formfrei möglich, so dass also nichts schriftlich festgehalten werden muss.*

- 2.2 Angenommen, es würde zwischen Walter Habermatter und Eva Knüsel ein Mietvertrag bestehen: Kann er von ihr ohne Weiteres verlangen, dass sie sofort auszieht, wenn er in sein Ferienhaus umziehen will, oder muss er dabei gesetzliche Vorgaben, insbesondere Formvorschriften und Fristen beachten? **(4 Punkte)**

*Walter Habermatter muss folgende gesetzliche Vorgaben gemäss Art. 266c bzw. 266f Abs. 2 OR beachten:*

- *Er muss ihr die Kündigung erklären*
- *mit dem amtlichen, vom Kanton genehmigten Formular*
- *auf den nächstmöglichen Kündigungstermin, der sich nach dem Ortsgebrauch, subsidiär durch das Ende einer dreimonatigen Mietdauer bestimmt,*

- mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

- 2.3 Walter Habermatter überlegt sich, ob er das Ferienhaus verkaufen will, um ein ruhiger gelegenes Haus im Jura zu kaufen. Deshalb stellt er Eva Knüsel vor die Wahl, dass sie ihm entweder das Haus abkauft oder dass sie innert 6 Monaten aus dem Haus auszieht. Muss Eva Knüsel, die kein Geld für den Kauf des Hauses hat, und es deshalb auch nicht kaufen will, diese Kündigung akzeptieren, wenn ein Mietvertrag vorliegt? **(2 Punkte)**

*Nein. Gemäss Art. 271a Abs. 1 lit. c OR ist eine Kündigung anfechtbar, wenn sie allein deshalb ausgesprochen wurde, um den Mieter zum Erwerb der gemieteten Wohnung zu veranlassen.*

- 2.4 Aus welchen Gründen könnte Walter Habermatter oder ein allfälliger Käufer seines Hauses einen Mietvertrag mit Eva Knüsel kündigen, ohne die ordentliche Kündigungsfrist beachten zu müssen? Nennen Sie mindestens zwei Gründe mit dem entsprechenden Gesetzesartikel. **(4 Punkte)**

- Bei Zahlungsrückstand der Mieterin (Art. 257d Abs.2 OR);
- Bei wiederholten Sorgfaltspflichtverletzungen durch die Mieterin, aufgrund welcher die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist (Art. 257f Abs. 3 OR);
- Bei Verkauf des Hauses an einen Dritten, welcher dringenden Eigenbedarf für sich, Verwandte oder Verschwägte geltend machen kann und der Mieterin den ihr aus der vorzeitigen Kündigung entstehenden Schaden ersetzt (Art. 261 Abs. 2 und 3 OR);
- Bei Konkurs der Mieterin (Art. 266h Abs. 2 OR).

- 2.5 Könnte Walter Habermatter mit Eva Knüsel einen Mietvertrag vereinbaren, in dem sie abmachen, dass sie für einen monatlichen Mietzins von CHF 2000.– noch höchstens 10 Jahre im Ferienhaus wohnen darf, dann aber ausziehen und ihm einen Pauschalbetrag von CHF 6000.– zur Deckung allfälliger Schäden bezahlen muss, unabhängig davon, ob effektiv Schäden vorhanden sind? **(2 Punkte)**

*Nein. Gemäss Art. 267 Abs. 2 OR sind solche Vereinbarungen nichtig.*

- 2.6 Walter Habermatter hat einmal Folgendes gehört: Wenn er gerichtlich gegen seine Mieterin Eva Knüsel vorgeht, besteht das Risiko, dass er ihr dann 3 Jahre lang nicht mehr kündigen kann. Ist das richtig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? **(4 Punkte)**

*Gemäss Art. 271a Abs. 1 lit. e OR wäre eine Kündigung des Vermieters anfechtbar, wenn sie vor Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss eines das Mietverhältnis betreffenden Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens ausgesprochen wird, bei welchem der Vermieter:*

- zu einem erheblichen Teil unterlegen ist;
- seine Forderung oder Klage zurückgezogen oder erheblich eingeschränkt hat;
- auf die Anrufung des Richters verzichtet hat;
- mit der Mieterin einen Vergleich abgeschlossen oder sich sonst wie geeinigt hat.

### 3. Haftpflichtrecht / Betreibungsrecht

(20 Punkte)

Die PREWA AG nimmt als Ausstellerin an einer regionalen Fachmesse für Präzisionstechnik in St. Gallen teil. Die Messe dauert acht Tage. Die Aussteller müssen den Stand selber besorgen und aufbauen

- 3.1 Die PREWA AG wies ihren Lernenden Louis an, Standelemente zu kaufen und damit den Stand an der Messe aufzubauen. Louis tat dies und baute den Stand alleine auf. Der Stand war nicht am Boden fixiert. Seine Vorgesetzte Vera begutachtete vor der Eröffnung der Messe den Stand. Sie bemerkte, dass die Standelemente nicht korrekt zusammengebaut waren und sich der Stand dadurch als sehr instabil erwies. Sie unternahm aber nichts dagegen, weil sie noch mit vielen anderen Vorbereitungsarbeiten für den Stand beschäftigt war und deshalb nicht mehr dazukam, das zu ändern.

Prompt fällt während der Messe der Stand in sich zusammen und verletzt die Messebesucherin Mary mittelschwer am Kopf. Mary muss sich in Spitalbehandlung begeben und kann in der Folge während zweier Monate nicht mehr ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Physiotherapeutin nachgehen.

- 3.1.1 Welche konkreten Ansprüche hat die Messebesucherin Mary gegen die PREWA AG? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesartikel an.

(4 Punkte)

*Die Messebesucherin hat Anspruch auf Schadenersatz aus Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR; als richtig wird auch Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR gewertet; Art. 41 OR alleine gibt Punkteabzug). Die Messebesucherin kann von der PREWA AG Ersatz des Schadens für die Kosten der Spitalbehandlung und für den Erwerbsausfall fordern (Art. 46 OR).*

- 3.1.2 Kann die PREWA AG erfolgreich einwenden, der Messestand sei das Werk ihres Lernenden, weshalb Mary ihre Ansprüche gegen ihn und nicht gegen die PREWA AG gelten machen müsse? Begründen Sie Ihre Antwort.

(2 Punkte)

*Die PREWA AG kann nicht einwenden, der Stand sei das Werk ihres Lehrlings, weil sie als Geschäftsherrin verpflichtet gewesen wäre, ihren Lehrling zu beaufsichtigen und vorliegend nicht sorgfältig genug die Tragfähigkeit des Standes kontrolliert hat.*

3.2 Anton, ein anderer Messebesucher, trinkt gerne über seinen eigenen Durst. Er weiss, dass er dabei aggressiv werden kann. Trotzdem betrinkt er sich an diesem Messetag. Alkoholisiert begibt er sich auch zum Stand der PREWA AG. Dort überkommt ihn grundlos ein Wutanfall. Dabei wirft er wie von Sinnen eine Präzisionswaage der PREWA AG im Wert von CHF 50'000.– mit Wucht auf den Boden. Die Waage erleidet einen Totalschaden.

3.2.1 Hat die PREWA AG gegen Anton Anspruch auf Schadenersatz? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie den massgeblichen Gesetzesartikel an. **(2 Punkte)**

*Ja, die PREWA AG hat gegen Anton Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 41 OR.*

3.2.2 Kann Anton einwenden, dass er wegen Alkoholeinflusses nicht urteilsfähig war und deshalb gegenüber der PREWA AG auch nicht haftet? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie den massgeblichen Gesetzesartikel an. **(2 Punkte)**

*Anton kann nicht einwenden, dass er alkoholisiert war, weil er sich bewusst an diesem Messetag betrank und damit den Zustand seiner Urteilsunfähigkeit selbst verursachte (Art. 54 OR).*

3.3 Der in St. Gallen wohnhafte Anton verpflichtet sich in der Folge schriftlich und unterschriftlich, der PREWA AG den Betrag von CHF 50'000.– zu schulden und sofort zu bezahlen. Daraufhin fordert die PREWA AG von Anton vergeblich die Zahlung dieses Betrags.

3.3.1 Was muss die PREWA AG bei welcher Behörde und an welchem Ort tun, um nach Möglichkeit die CHF 50'000.– von Anton zu bekommen? **(3 Punkte)**

*Betreibungsbegehren ans Betreibungsamt in St. Gallen senden.*

3.3.2 Was unternimmt die Behörde danach gegenüber Anton? **(1 Punkt)**

*Sie stellt den Zahlungsbefehl aus und stellt ihn Anton zu.*

3.3.3 Anton erklärt gegenüber der Behörde sofort, dass er nicht zahlen will. Wie nennt man das? **(1 Punkt)**

*Rechtsvorschlag.*

3.3.4 Welchen Rechtsbehelf muss die PREWA AG nun vor Gericht eingeben, um das Verfahren zur Zahlung des Betrags gegen Anton so rasch wie möglich wiederaufzunehmen? Begründen Sie Ihre Antwort.

**(2 Punkte)**

*Begehren um provisorische Rechtsöffnung. Die PREWA AG hat eine Schuldanerkennung über CHF 50'000.*

- 3.3.5 Auch nach erfolgreichem Gang vor Gericht bezahlt Anton den Betrag von CHF 50'000.– nicht. Was muss die PREWA AG nun tun?

**(1 Punkt)**

*Ein Fortsetzungsbegehren stellen.*

- 3.3.6 In der Folge erscheint die Behörde bei Anton zu Hause und findet folgende Gegenstände: Bargeld von CHF 10'550.–; einfache Wohnungseinrichtung im Beschaffungswert von CHF 9000.–; Arbeitswerkzeuge für seine Gelegenheitsjobs im Wert von CHF 2000.–; Münzensammlung im Wert von CHF 2000.–; eine geerbte Golduhr im Wert von CHF 35'000.–; ein selbst gemaltes Bild mit Liebhaberwert. Welche dieser Gegenstände darf die Behörde für die Verwertung zur Deckung der Forderung der PREWA AG mitnehmen und wie nennt man diesen Vorgang?

**(2 Punkte)**

*Bargeld, Münzensammlung und Uhr. Pfändung.*

#### **4. Vertragsrecht**

**(20 Punkte)**

An der Asiafair Messe in Singapore knüpft der Leiter Operations, Andreas Häfeli, Kontakt mit der Firma Pearx Inc., einer südkoreanischen Herstellerin von massgeschneiderten Analog-Digital-Wandlern. Die Vertreterin der Pearx Inc., Hyan Wong, ist ihm sofort sympathisch. Als sie beim Apéro miteinander ins Gespräch kommen, übergibt ihm Hyan Wong schliesslich einen umfangreichen Warenkatalog und ein sorgfältig gearbeitetes Modell eines Analog-Digital-Wandlers zur näheren Prüfung während zweier Wochen. Der Warenkatalog und auch das Modell des Analog-Digital-Wandlers überzeugen Andreas Häfeli von der Arbeit der Pearx Inc. Beim Business Dinner tauschen Andreas Häfeli und Hyan Wong ihre Visitenkärtchen aus und beim anschliessenden Drink an der Bar einigen sie sich darauf, dass sie miteinander Vertragsverhandlungen aufnehmen wollen.

- 4.1 Welche rechtlich bindende Verpflichtung ist entstanden?

**(1 Punkt)**

*Die Rückgabe des Modells.*

Der Leiter Operations informierte noch am gleichen Abend Walter Habermatter, den CEO der PREWA AG, dass er sich zu Vertragsverhandlungen mit der Pearx Inc. treffen werde. Dieser zeigte sich erfreut und trug Andreas Häfeli umgehend auf, mit Vertragsverhandlungen zu beginnen. Walter Habermatter wies ihn darauf hin, dass er nur einen Vertrag unterschreiben werde, in dem ein erhöhter Qualitätsstandard für die Analog-Digital-Wandler zugesichert werde. In der Folge trafen sich der Leiter Operations und Hyan Wong zu intensiven Verhandlungen.



Getreu seines Auftrags betonte der Leiter Operations mehrmals, wie wichtig es sei, dass die Analog-Digital-Wandler den besonderen Qualitätsanforderungen genügen, die für das präzise Funktionieren der Mikro- und Ultramikrowaagen notwendig sind. Analog-Digital-Wandler in Standardausführung (z. B. solche mit Fehlern in der Stufung) seien für die PREWA AG unbrauchbar. Die Firma Pearx Inc. sicherte der PREWA AG mündlich zu, dass diese Fabrikate die nötigen Qualitätsstandards erfüllen werden.

Das schliesslich von Andreas Häfeli und der Pearx Inc. unterschriebene Dokument versprach die Lieferung von 1000 Standard Analog-Digital-Wandlern zum Preis von CHF 50'000.–. Auch die Einzelheiten betreffend Lieferzeit und -ort, Verpackung sowie Transportkosten wurden darin geregelt.

4.2 Ist ein Vertrag zustande gekommen? Begründen Sie ihre Antwort. **(5 Punkte)**

*Nein. Im Vertrag wurde ein wesentlicher Vertragsbestandteil, die Zusicherung eines erhöhten Qualitätsstandards, nicht schriftlich geregelt. Zudem war Andreas Häfeli nur zur Verhandlung bevollmächtigt, nicht zum Vertragsabschluss.*

Der Transport der sensiblen Analog-Digital-Wandler über die grosse Distanz von Südkorea nach Winterthur gestaltete sich als sehr aufwendig. Deshalb entschloss man sich bei der PREWA AG, die Analog-Digital-Wandler von einer nähergelegenen Produktionsfirma zu beziehen; nämlich von der Firma Nanotecs Systems AG. Diese hat sich auf die Herstellung und den Verkauf von Hochpräzisionsbestandteilen von Messinstrumenten spezialisiert und vertreibt ihre Analog-Digital-Wandler in ganz Europa.

4.3 Die Analog-Digital-Wandler der Nanotecs Systems AG wurden wie vereinbart pünktlich an die PREWA AG geliefert. Da jedoch auch bei einzelnen der Analog-Digital-Wandler von der Nanotecs Systems AG der Fehler in der Stufung auftrat, funktionierten einige Waagen der PREWAG AG nicht richtig. Welche Möglichkeiten hat die PREWA AG gegenüber der Nanotecs Systems AG? **(2 Punkte)**

*Wandelung. Minderung.*

4.4 Kann die PREWA AG die kürzlich gelieferte Sendung einfach als Ganzes der Nanotecs Systems AG retournieren? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den Artikel und Absatz, worauf Sie Ihre Antwort stützen. **(4 Punkte)**

*Nein. Gemäss Art. 209 Abs. 1 OR kann die Wandelung nur für die einzelnen fehlerhaften Stücke verlangt werden.*

4.5 Die PREWA AG musste die fehlerhaften Analog-Digital-Wandler bereits wegwerfen, da sie beim Einbau in die Waagen zerstört wurden. Welche Möglichkeit (vgl. Frage 4.3) muss die PREWA AG nun wählen und weshalb? **(2 Punkte)**

*Die Wandelung. Die PREWA AG kann diese Möglichkeit auch wählen, wenn die Sache infolge ihres Mangels bereits untergegangen ist.*

Da offenbar Optimierungspotenzial im IT- und Prozessmanagement der PREWA AG besteht, soll ein externes Beratungsunternehmen mit einer umfangreichen Prozessanalyse betraut werden und einen allfällig notwendigen Vorschlag zur Software-Anpassung machen.

- 4.6 Was für einen Vertrag soll die PREWA AG mit dem Beratungsunternehmen für die Prozessanalyse schliessen? Begründen Sie Ihre Wahl und zählen Sie die wesentlichen Elemente dieser Vertragsart auf.

**(4 Punkte)**

*Einfacher\_Auftrag: Entgelt plus Tätigwerden (Beratung)*

*Alternativ: Werkvertrag: Entgelt plus Tätigwerden und Erfolg (Analyse vorlegen, Bericht schreiben)*

Gemäss Analyse des Beratungsunternehmens McProcess könnte die PREWA AG eine massgebliche Prozessoptimierung erreichen, wenn sie ein neues IT-System anschaffen würde. Gestützt auf diese Analyse überlegt sich Walter Habermatter deshalb, die Prozesse auf diese Weise zu optimieren. In ihrer Analyse empfiehlt ihm das Beratungsunternehmen McProcess wärmstens ihr hauseigenes System, das sie auf die Bedürfnisse der PREWA AG anpassen würden. Walter Habermatter überlegt sich, dieses System mitsamt den für die PREWA AG spezifischen Anpassungen anzuschaffen.

- 4.7 Was für einen Vertrag müsste Walter Habermatter mit dem Beratungsunternehmen schliessen? Begründen Sie Ihre Antwort.

**(2 Punkte)**

*Werkvertrag, da das IT-System spezifisch für den Kunden programmiert werden muss und ein Erfolg geschuldet ist.*

*Alternativ: Kauf einer Speziessache.*

## **5. Arbeitsrecht (20 Punkte)**

Die Analyse des Beratungsunternehmens McProcess (siehe Aufgabe 4) hat auch gezeigt, dass die PREWA AG über zu wenige IT-Ressourcen verfügt. Walter Habermatter überlegt sich deshalb, den IT-Experten Daniel Wagner in einem 40%-Pensum anzustellen.

- 5.1 Walter Habermatter ist sich nicht sicher, ob er die Zusammenarbeit mit Wagner in einem Auftrags- oder in einem Arbeitsverhältnis regeln soll. In diesem Zusammenhang gelangt er an Sie. Ihn interessieren die Unterschiede zwischen dem einfachen Auftrag und dem Arbeitsvertrag bezüglich folgender Punkte: *Pflichten* des Beauftragten bzw. des Arbeitnehmers, *Haftung* des Beauftragten bzw. Arbeitnehmers, *Sozialversicherungsabgaben* (AHV/IV/ALV), *Beendigung* des Vertragsverhältnisses. Erklären Sie ihm die Unterschiede für jeden einzelnen Punkt detailliert und wenn möglich unter Zuhilfenahme des Gesetzes.

**(8 Punkte)**

*Pflichten des Beauftragten bzw. Arbeitnehmers: Der Beauftragte verpflichtet sich einzig für die vorschriftsgemässe Ausführung des Auftrags (Art. 397 OR). Zudem hat er das Geschäft im Normalfall persönlich zu besorgen (Art. 398 OR). Den Arbeitnehmer treffen hingegen umfassende Pflichten wie die persönliche Arbeitspflicht, die Sorgfalts- und Treuepflicht, die Rechenschafts- und*

*Herausgabepflicht, die Pflicht zur Überstundenarbeit und die Befolgung von Anordnungen und Weisungen (Art. 321a-d OR).*

*Haftung des Beauftragten bzw. Arbeitnehmers: Der Beauftragte haftet für die getreue Ausführung wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 OR). Überträgt er die Besorgung unbefugterweise an einen Dritten, so haftet er für dessen Handlungen wie für seine eigenen (Art. 399 Abs. 1 OR). War er zur Übertragung befugt, haftet er nur für die gehörige Auswahl bei der Wahl und Instruktion des Dritten. Der Arbeitnehmer haftet für den Schaden, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt (Art. 321e Abs. 1 OR).*

*Sozialversicherungsabgaben: Für Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber auf jeden Fall für seinen Beitrag an die Sozialversicherungsabgaben aufzukommen. Bei einem Beauftragten kommt es auf dessen Stellung bei der Ausgleichskasse an. Wird er dort als Selbstständigerwerbender geführt, so muss der Auftraggeber keinen Beitrag an die Sozialversicherungsabgaben leisten.*

*Beendigung des Vertragsverhältnisses: Die Beendigung des Auftragsverhältnisses ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich (vgl. Art. 404 OR). Bei der Beendigung des (unbefristeten) Arbeitsverhältnisses sind gesetzlichen Kündigungsfristen zu beachten (Art. 335a-c OR) – ausser es liegt ein Grund für eine fristlose Auflösung vor (Art. 337 OR).*

- 5.2 Walter Habermatter entscheidet sich für den Arbeitsvertrag und stellt Daniel Wagner an. Im Arbeitsvertrag vereinbaren die beiden Parteien u. a. folgende Klauseln:
- Die Probezeit wird auf 6 Monate festgelegt.
  - Die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit wird für beide Seiten auf 12 Monate festgelegt.
  - Hat das Arbeitsverhältnis mehr als 6 Monate gedauert, richtet der Arbeitgeber bei Gründen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, eine Lohnfortzahlung aus.
  - Die beiden Parteien verzichten auf eine schriftliche Begründung der Kündigung.

Beurteilen Sie, ob die erwähnten Klauseln zulässig sind und begründen Sie Ihre Antwort mit der Nennung der entsprechenden Gesetzesartikel. **(8 Punkte)**

*Die Probezeit auf 6 Monate festzulegen ist nicht zulässig. Gemäss Art. 335b Abs. 2 OR darf die Probezeit auf höchstens 3 Monate verlängert werden.*

*Die Festlegung der Kündigungsfrist auf 12 Monate ist zulässig. Art. 335a Abs. 1 OR hält einzig fest, dass für Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine verschiedenen Kündigungsfristen festgesetzt werden dürfen. Zur Länge der Kündigungsfrist macht das Gesetz keine Maximalvorgaben (vgl. Art. 335c Abs. 2 OR).*

*Art. 324a Abs. 1 OR sieht eine Lohnfortzahlungspflicht vor, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. Eine Lohnfortzahlungspflicht erst nach 6 Monaten nach Bestehen des Vertragsverhältnisses widerspricht dieser Regelung, die zuungunsten des Arbeitnehmers nicht abgeändert werden darf (Art. 362 OR). Die Klausel ist somit nicht zulässig.*

Auf eine schriftliche Begründung der Kündigung können die Parteien nicht im Voraus verzichten. Art. 335 Abs. 2 OR, der eine schriftliche Begründung vorsieht, stellt zwingendes Recht dar (Art. 361 OR).

5.3 Halten Sie in den folgenden Fällen fest, an welchem Datum das Arbeitsverhältnis mit der PREWA AG frühestens endet. Gehen Sie dabei davon aus, dass in den jeweiligen Arbeitsverträgen keine besonderen Kündigungsfristen vereinbart wurden.

5.3.1 Der per 1. Juni 2018 eingestellte Peter Huber ist von seinem neuen Job überfordert. Walter Habermatter spricht deshalb am 22. Juni 2018 die Kündigung aus. Wann endet das Arbeitsverhältnis mit der PREWA AG frühestens? **(1 Punkt)**

*29. Juni 2018.*

5.3.2 Julia Meyer beschliesst, nach acht ereignisreichen Jahren bei der PREWA AG eine neue Herausforderung bei einem anderen Unternehmen zu suchen. Sie kündigt deshalb am 17. Juli 2018 ihr Arbeitsverhältnis. Wann endet das Arbeitsverhältnis mit der PREWA AG frühestens? **(1 Punkt)**

*30. September 2018.*

5.3.3 Die PREWA AG kündigt am 27. Januar 2018 das Arbeitsverhältnis mit Veronika Studer, die seit 23 Jahren für die PREWA AG arbeitet. Vom 1. Februar 2018 bis zum 31. August 2018 wird Veronika von ihrem Arzt krankgeschrieben. Wann endet das Arbeitsverhältnis mit der PREWA AG frühestens? **(1 Punkt)**

*31. Oktober 2018. (Die Sperrfrist für die Krankheit beträgt 180 Tage und dauert somit bis am 30. Juli 2018)*

5.3.4 Der erst seit drei Monaten bei der PREWA AG arbeitende Thomas Achermann wird am 23. Mai 2018 beim Diebstahl im Materiallager erwischt. Wann endet das Arbeitsverhältnis mit der PREWA AG frühestens? **(1 Punkt)**

*23. Mai 2018.*